

KARIN VON FLÜE



HEIRATEN!

WAS ALLE PAARE WISSEN MÜSSEN

Hochzeitsvorbereitungen

Eherechtsbestimmungen

Finanzfragen

Kinderbelange

Ehe-Abc, Ehe-Quiz und Mustertexte

Beobachter
EDITION

KARIN VON FLÜE

HEIRATEN!

WAS ALLE PAARE WISSEN MÜSSEN

Beobachter
EDITION

DIE AUTORIN

Karin von Flüe ist Rechtsanwältin und berät im Beobachter-Beratungszentrum mit dem Schwerpunkt Familien- und Erbrecht. Sie ist auch Autorin der Beobachter-Ratgeber «Paare ohne Trauschein» und «Letzte Dinge regeln» sowie Co-Autorin von «Im Todesfall» und «ZGB für den Alltag».

Dank

Die Autorin dankt ihren Kolleginnen und Kollegen vom Beobachter-Beratungszentrum für die wertvollen Anregungen. Ein besonderer Dank geht an die Lektorin Käthi Zeugin für ihre geschätzte Unterstützung.



Download

Die Checklisten und Vorlagen in diesem Dossier finden Sie auch unter www.beobachter.ch/download (Code 4442). Sie können sie herunterladen und an Ihre Situation anpassen.



Stand der Gesetze: 1. Juli 2022

Beobachter-Edition

© 2022 Ringier Axel Springer Schweiz AG, Zürich

Alle Rechte vorbehalten

www.beobachter.ch

Herausgeber: Der Schweizerische Beobachter, Zürich

Lektorat: Käthi Zeugin, Zürich

Reihenkonzept: fraufederer.ch

Satz: Bruno Bolliger, Gudo

Umschlaggestaltung: fraufederer.ch

Herstellung: Bruno Bächtold

Druck: Grafisches Centrum Cuno GmbH & Co. KG. Calbe

ISBN 978-3-03875-444-2



Mit dem Beobachter online in Kontakt:

 www.facebook.com/beobachtermagazin

 www.twitter.com/BeobachterRat



Zufrieden mit den Beobachter-Ratgebern?

Bewerten Sie unsere Ratgeber-Bücher im Shop:

www.beobachter.ch/shop

INHALT

Vorwort

Spielerisch in die Ehe - das Quiz

Heiraten

Warum heiraten?

Ehe gestern und heute

Änderungen bei einem Wechsel von der eingetragenen Partnerschaft zur Ehe

Zehn Kriterien für Ihre Entscheidung

Braucht es einen Ehevertrag?

Zweitehe: Patchwork für Finanzen, Vorsorge und Kinder

Die Zivilheirat vorbereiten

Wann ist man verlobt?

Bräuche rund um die Verlobung

Wer darf heiraten, wer nicht?

Das Vorbereitungsverfahren

Die Heirat melden

Den Familiennamen bestimmen

Das Bürgerrecht

Wohnsitz, eheliche Wohnung, Familienwohnung

Den Versicherungsschutz überprüfen

Einen Ausländer, eine Ausländerin heiraten

Im Inland heiraten

Im Ausland heiraten

Was passiert bei einer Scheinehe?

Aufenthaltsrecht für ausländische Ehepartner aus der EU

und der EFTA

Aufenthaltsrecht für ausländische Ehepartnerinnen von
ausserhalb der EU und der EFTA

Ausländische Stiefkinder in die Schweiz holen

Die Niederlassungsbewilligung C

Erleichterte Einbürgerung

Integration und Heimatanschluss

Der schönste Tag

Die Ziviltrauung

Die kirchliche Trauung

Unvergessliches Hochzeitsfest

Hochzeitsbräuche und ihre Bedeutung

Die Ehe leben

Die Eheleute sind gleichberechtigt

Das Leitprogramm der Ehe

Wer macht was im Haushalt?

Wir leisten uns eine Putzkraft

Ehe Krisen bewältigen

Häusliche Gewalt

Rechtsgeschäfte von Eheleuten

Verträge mit dem Ehemann, der Ehefrau

Die eheliche Gemeinschaft vertreten

Keine Angst vor Schulden des Partners

Vollmacht für die Ehepartnerin

Füreinander vorsorgen

Das gesetzliche Vertretungsrecht

Der Vorsorgeauftrag

Die erbrechtliche Vorsorge

Was die Sozialversicherungen beisteuern

Versicherungen für den Todesfall

Die Finanzen

Gemeinsame Bankkonten?

Gegenseitig Auskunft geben

Der Unterhalt für die Familie

Was tun bei Streit ums Geld?

Das Haushaltsbudget

Wenn das Geld knapp wird

Betreibungsregeln für Eheleute

Das eheliche Vermögen

Was versteht man unter Güterrecht?

Drei eheliche Güterstände

Möglichkeiten im Ehevertrag

Von Vorteil: ein Inventar

Die Errungenschaftsbeteiligung

Mein, dein, unser Vermögen

Errungenschaft und Eigengut

Die gesetzlichen Vorgaben abändern

Beteiligungsrechte – Ersatzforderungen

Die güterrechtliche Auseinandersetzung

Alle Regeln an einem Beispiel

Die Gütergemeinschaft

Was ist das Besondere bei der Gütergemeinschaft?

Wann ist die Gütergemeinschaft sinnvoll?

Die güterrechtliche Auseinandersetzung

Die Gütertrennung

Wann ist die Gütertrennung sinnvoll?

Die güterrechtliche Auseinandersetzung

Gütertrennung als ausserordentlicher Güterstand

Die eheliche Liegenschaft

Alleineigentum oder gemeinsames Eigentum?

Regeln zur Familienwohnung

Zusätzliche Absicherung für die hinterbliebene Seite

Die Kinder

Eltern werden

Die Paarbeziehung pflegen

Die Rollen verteilen

Schwangere und Mütter am Arbeitsplatz

Name und Bürgerrecht des Kindes

Die Versicherungen fürs Kind

Ist es meins?

Künstliche Befruchtung und Adoption

Eltern sein

Die elterliche Sorge

Kinder erziehen

Die Kinderbetreuung organisieren

Wann dürfen Kinder Verträge abschliessen?

Das Kindesvermögen

Wann haften Eltern wirklich für ihre Kinder?

Was gilt, wenn die Eltern sterben?

Wenn die Behörde sich einmischt

Finanzen fürs Kind

Was kostet ein Kind?

Familienzulagen und finanzielle Erleichterungen

Das Familienbudget anpassen

Das Taschengeld der Kinder

Eltern dürfen ein Kostgeld verlangen

Patchworkfamilien

Rechte und Pflichten der Stiefeltern

Erziehung hoch 3?

Finanzielle Fragen

Die Beziehung zum anderen Elternteil

Das Stiefkind zu sich nehmen

Die Stiefkindadoption

Gleicher Name für alle?

Anhang

Generalvollmacht unter Eheleuten

Nützliche Adressen

Auflösung Ehequiz

Beobachter-Ratgeber

Die Ehe von A bis Z



A wie Antrag, F wie Familienwohnung,
S wie Stiefeltern – im Ehe-Abc finden Sie
kurze Streiflichter auf den Ehealltag,
verteilt über das ganze Dossier.

VORWORT

Ja, sie wollen: Die Schweizerinnen und Schweizer haben die «Ehe für alle» im September 2021 mit einer klaren Mehrheit angenommen und sich damit für die Familienvielfalt und die Rechtsgleichheit von gleichgeschlechtlichen Paaren ausgesprochen.

Die Liebe hat also gesiegt – Love is love. Der Weg dorthin war allerdings schwer und lang. So dürfen Paare gleichen Geschlechts ihre Liebe erst seit 2007 gesetzlich absichern. Am 1. Juli 2022 kam nun ein weiterer Meilenstein in der Gleichbehandlung hinzu: Homosexuelle Paare können ihren Bund fürs Leben endlich auch offiziell schliessen. Sie dürfen jetzt heiraten.

Ja, Sie wollen? Trauen Sie sich! Werden Sie gemeinsam grau und glücklich – ob als Mann und Mann, Frau und Frau oder Frau und Mann. Wie Ihnen das am besten gelingt, worauf Sie neben Ihrer Liebe füreinander noch achten sollten – gerade auch in finanziellen Angelegenheiten –, lesen Sie in diesem Beobachter-Dossier. Es zeigt Ihnen, wie Sie sich gegenseitig absichern und füreinander vorsorgen können, und enthält viele praktische Hinweise für den Familienalltag (ob mit oder ohne Kinder, ob mit gemeinsamen oder nicht gemeinsamen Kindern). Nicht zuletzt tragen wertvolle Tipps und Anregungen rund um den Hochzeitstag zu einem gelungenen Start ins Abenteuer Ehe bei. Ob Sie nun frisch verlobt sind, bereits in einer eingetragenen Partnerschaft leben oder schon verheiratet sind: Wir wünschen Ihnen den siebten Himmel auf Erden.

Sarah Berndt, Leiterin Beobachter-Edition

Karin von Flüe, Autorin

Juli 2022

SPIELERISCH IN DIE EHE - DAS QUIZ

Ein kleines Quiz zum Start? Testen Sie Ihr Wissen zur Ehe! Die Auflösung finden Sie im Anhang (Seite 191).

1 Mein Bräutigam hat Schulden. Wie lässt sich verhindern, dass ich nach der Heirat dafür aufkommen muss?

- a) Sie müssen vor der Ehe einen Vertrag auf Gütertrennung abschliessen.
- b) Sie müssen gar nichts unternehmen. Eheleute haften nie für die vorehelichen Schulden des Partners.
- c) Leider können Sie nichts vorkehren. Nach der Heirat haften Eheleute als Wirtschaftsgemeinschaft solidarisch für alle Schulden.

2 Meine Frau behauptet, sie müsse mir nicht sagen, was sie verdient. Stimmt das?

- a) Nein. Sie muss Ihnen jederzeit Auskunft geben. Das gilt punkto Einkommen, Vermögen und Schulden.
- b) Das stimmt, solange Sie zusammenleben. Sollte es zu einer Trennung oder gar Scheidung kommen, muss sie umfassend Auskunft erteilen.
- c) Ihre Frau darf die Auskunft nur verweigern, wenn Sie beide in einem Ehevertrag die Gütertrennung vereinbart haben.

3 Wir wohnen im Haus meines Mannes. Stimmt es, dass ich ausziehen müsste, wenn es mal zur

Trennung käme?

- a) Ja, sicher. Wenn Ihr Mann allein im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist, bestimmt er auch allein, wer in seinem Haus wohnt.
- b) Im Streitfall bestimmt das Gericht, wer während der Trennung in der Familienwohnung bleiben darf. Die Eigentumsverhältnisse spielen keine Rolle.
- c) Bei einer kurzen Ehe, die noch nicht länger als fünf Jahre dauert, sind Sie leider überhaupt nicht geschützt. Danach müsste Ihr Mann wenigstens die Mietkosten für eine Ersatzwohnung übernehmen.

4 Meine Freundin plant, ihren Partner in den Ferien in Las Vegas zu heiraten. Würde eine solche Blitzheirat in der Schweiz anerkannt?

- a) Das ist nur Show. Die beiden erhalten zwar ein hübsches Ehezertifikat, aber rechtlich verbindlich ist die Ehe nicht.
- b) In Las Vegas kann man gültig eine solche Blitzheirat vollziehen. Die Schweiz anerkennt diese Zeremonie aber nicht. Ihre Freundin und ihr Partner würden daher in den USA als verheiratet und in der Schweiz als ledig gelten.
- c) Wenn die beiden in einer vom US-Bundesstaat Nevada anerkannten Hochzeitskapelle heiraten, wovon es in Las Vegas einige gibt, würden die beiden auch nach Schweizer Recht als verheiratet gelten.

5 Unser gesamtes Vermögen haben wir während der Ehe aus unseren Löhnen gespart. Eine Freundin behauptet, wir könnten in einem Ehevertrag regeln, dass diese Ersparnisse beim Tod eines Ehepartners ganz dem überlebenden anderen zukommen. Könnte unsere Tochter wirklich keinen Pflichtteil fordern?

- a) Den Pflichtteil der Tochter können Sie mit einem

Ehevertrag legal umgehen. Das klappt aber nur gegenüber gemeinsamen Kindern und nur für Vermögen, das wie in Ihrem Fall zur Errungenschaft gehört.

- b) Nachkommen haben immer einen Pflichtteil zugut. Müssen sie mit dem überlebenden Ehepartner teilen, sind das im Minimum drei Achtel des ehelichen Vermögens.
- c) Wenn die Tochter nach dem Tod eines Elternteils den Ehevertrag innert eines Jahres anfecht, kann sie ihren Pflichtteil fordern. Verpasst sie diese Frist, gilt der Ehevertrag.

6 Meine künftige Frau und ich wollen verhindern, dass unser Pensionskassenkapital bei einer Scheidung hälftig geteilt wird. Was ist zu tun?

- a) Sie müssen mit Ihrer Braut zum Notar gehen und dort in einem Ehevertrag Gütertrennung vereinbaren.
- b) Wenn Ihre Ehe kinderlos bleibt, können Sie in einem handschriftlichen Vertrag die Teilung der Pensionskassenguthaben ausschliessen.
- c) Sie können eine vorsorgliche Scheidungskonvention ausarbeiten und darin die Teilung der Pensionskassenguthaben ausschliessen. Ob eine solche vorsorgliche Regelung gültig wäre, ist unter Juristen umstritten.

7 Wir wollen auch nach der Heirat beide unsere bisherigen Namen behalten. Das ist doch kein Problem, oder?

- a) Doch. Das Zivilgesetzbuch verlangt, dass sich die Eheleute auf einen Familiennamen einigen. Bislang war dies der Name des Mannes. Die Frau durfte immerhin ihren bisherigen Namen voranstellen. Oder die Eheleute machen es umgekehrt.
- b) Seit 2013 sind die Eheleute gleichberechtigt: Sie können

deshalb entweder beide ihren bisherigen Namen behalten oder einen gemeinsamen Familiennamen wählen.

- c) Das Brautpaar kann vor der Heirat bei der Regierung des Wohnsitzkantons ein Gesuch stellen, dass beide nach der Heirat ihren bisherigen Namen weiterführen dürfen. Dafür müssen aber achtenswerte Gründe vorliegen.

8 Meine Tochter hat keinen Ehevertrag. Müsste sie einen Erbvorbezug bei einer allfälligen Scheidung mit der Ehefrau teilen?

- a) Ja, ausser die beiden vereinbaren in einem Ehevertrag Gütertrennung.
- b) Der Erbvorbezug gilt güterrechtlich als Eigengut. Ihre Tochter müsste ihn deshalb bei einer Scheidung nicht mit der Ehefrau teilen.
- c) Ihre Schwiegertochter kann Ihnen gegenüber auf die Teilung verzichten. Das muss aber schriftlich sein, und Ihre Tochter muss auch unterschreiben.

9 Seit die Kinder älter sind, arbeite ich wieder in Teilzeit. Wie viel muss ich von meinem Lohn in die Haushaltskasse einzahlen?

- a) Sie und Ihr Mann müssen die Haushaltskosten proportional zum Einkommen tragen. Verdient Ihr Mann 6000 und Sie 2000 Franken, muss er drei Viertel und Sie einen Viertel der Haushaltskosten übernehmen.
- b) Solange Sie neben dem Teilzeitjob den Haushalt führen und die Kinder betreuen, dürfen Sie Ihren ganzen Lohn für Ihre eigenen Bedürfnisse verwenden.
- c) Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben. Das Zivilgesetzbuch überlässt es den Eheleuten, eine gerechte Lösung zu finden. Unterstützung erhalten Sie bei der Budgetberatung Schweiz oder im Streitfall durch das Gericht.

10 Nach zwei Jahren Ehe möchte ich meine 17-jährige Stieftochter adoptieren. Alle Beteiligten wären damit einverstanden. Mein Schwager sagt, das geht nicht, weil ich schon eine leibliche Tochter habe. Das kann doch nicht sein!

- a) Wenn Ihre eigene Tochter mit der Adoption einverstanden ist, muss die Behörde der Adoption sofort zustimmen.
- b) Im Moment ist die Adoption noch nicht möglich. Sie müssen nämlich mit der Mutter Ihres Stiefkinds drei Jahre verheiratet sein. Danach ist Ihre Stieftochter volljährig. Volljährige kann man nicht mehr adoptieren.
- c) Ihr Schwager hatte früher recht. Die Adoption von Erwachsenen war nur Kinderlosen erlaubt. Sie können Ihre Stieftochter adoptieren, sobald Sie mit ihrer Mutter drei Jahre verheiratet sind.

HEIRATEN

Heiraten ist nicht das Happy End, sondern immer erst der Anfang – sagte Filmregisseur Federico Fellini. Und nun trauen auch Sie sich? In diesem Kapitel finden Sie die wichtigsten Unterschiede zur «Ehe ohne Trauschein», Hinweise dazu, was Sie vor der Hochzeit rechtlich und organisatorisch vorkehren müssen, sowie Tipps für Ihr unvergessliches Hochzeitsfest.

WARUM HEIRATEN?

Pro Jahr geben sich rund 40 000 Paare in der Schweiz das Jawort, und rund 700 gleichgeschlechtliche Paare liessen ihre Partnerschaft eintragen – vor der Ehe für alle. Im Durchschnitt heiraten Frauen mit rund 30, Männer mit 32 Jahren. Die beliebtesten Heiratsmonate sind Mai bis September.

Längst darf man auch ohne Trauschein zusammenwohnen. Dennoch gibt es viele gute Gründe, sich für die Heirat zu entscheiden: weil man sich zueinander bekennen will, weil ein Kind unterwegs ist, weil man gemeinsam Wohneigentum erwerben will, weil die Altersvorsorge dann viel einfacher ist, weil beide nach einigen Jahren des Zusammenlebens sicher sind, den Partner, die Partnerin für immer gefunden zu haben. Oder weil es einfach schöner ist, den Liebsten den Bekannten als «mein Mann» vorzustellen statt als «mein Lebenspartner» und von «meine Frau» zu sprechen statt von «meine Freundin».

Ehe gestern und heute

Früher ging es beim Heiraten nicht um Liebe und Romantik. Die Ehe war eher Zweck- als Liebesgemeinschaft. Sie war die

wichtigste Schutzinstitution für Mann, Frau und Kinder. Erst im 17. Jahrhundert wandelte sich die Vorstellung von der Ehe zur heutigen von der romantischen Liebeseh.

Im Mittelalter gab es nur die kirchliche Ehe. Sie galt als unauflösbares Sakrament. Die Reformatoren hielten jedoch nichts vom sakramentalen Status der Ehe. Ihnen genügte der Ehewille für eine gültige Eheschliessung. Eine kirchliche Trauung war damals in den reformierten Orten nicht unbedingt nötig. Gemischtreligiöse Ehen waren in der Schweiz bis 1850 verboten. 1874 wurden schliesslich das Recht auf Eheschliessung und die Zivilehe eingeführt.

A wie Antrag:

*Wer muss den Heiratsantrag
machen – der Mann oder die Frau?*



Das Gesetz sagt dazu natürlich nichts. Aber machen Sie doch mal eine kleine Umfrage im Bekanntenkreis, am besten nach Geschlechtern getrennt. Wetten, dass es dann so abläuft: Die Männer sagen wie aus der Pistole geschossen: «Der Mann!» Die Frauen murmeln etwas von modernen Zeiten und Gleichberechtigung. Dann heisst es, es sei heutzutage egal, wer zuerst fragt. Dem können Frauen- und Männerpaare nur beipflichten –
oder?

Die Arbeits- und Rollenverteilung unter den Eheleuten war bis ins letzte Viertel des 20. Jahrhunderts streng festgelegt: Der Mann sicherte die Existenz, die Frau kümmerte sich um Kinder und Haushalt. Der Ehemann galt als das Oberhaupt der Familie; die Frau brauchte seine Erlaubnis, wenn sie ausser Haus arbeiten wollte. Erst in den 70er-Jahren des letzten Jahrhunderts setzte sich langsam eine partnerschaftliche Vorstellung der Ehe durch. 1984 wurde das Eherecht entsprechend revidiert; es ist seit 1988 in Kraft. Seither gab es kleinere Anpassungen, zum Beispiel die

Vereinfachung des Ehevorbereitungsverfahrens und neue Wahlmöglichkeiten beim Namen. Seit dem 1. Januar 2007 konnten gleichgeschlechtliche Paare ihre Partnerschaft gestützt auf das Partnerschaftsgesetz (PartG) eintragen lassen. Damit erhielten schwule und lesbische Paare in vielen Lebensbereichen die gleiche Rechtsstellung wie Eheleute.

Eingetragene Paare waren aber immer noch von der gemeinschaftlichen Adoption und von der medizinisch unterstützten Fortpflanzung ausgeschlossen. Immerhin wurde die Stiefkindadoption seit dem 1. Januar 2018 erlaubt.

Mit dem Inkrafttreten der Ehe für alle sind nun alle gleichgestellt mit einer Ausnahme: Verheiratete Frauenpaare können wie heterosexuelle Ehepaare ihren Kinderwunsch nun legal durch eine offizielle Samenspende erfüllen. Männerpaare hingegen benötigten eine Leihmutter, die ihr Kind austrägt. In der Schweiz ist die Leihmutterschaft allerdings immer noch verboten. Paare, die ihre Partnerschaft eingetragen haben, können auf dem Zivilstandsamt erklären, dass sie zur Ehe wechseln. Aber niemand muss – eingetragene Paare dürfen ihre eingetragene Partnerschaft auch einfach weiterführen.

GUT ZU WISSEN Wo die Bestimmungen für eingetragene Paare, die nicht zur Ehe wechseln wollen, von der Ehe abweichen, finden Sie in diesem Ratgeber jeweils einen speziellen Hinweis. Wenn nichts steht, gilt für beide «amtlichen» Partnerschaften das Gleiche.

Änderungen bei einem Wechsel von der eingetragenen Partnerschaft zur Ehe

Keine Änderungen:

- Name
- Bürgerort

- Vertretungsrechte
- Schuldenhaftung
- Schutz der Familienwohnung
- Stiefkinder und Stiefkindadoption
- Erbrecht
- Steuern
- AHV- und PK-Splitting
- AHV-Plafonierung der Altersrenten
- Verfahren bei Trennung und Auflösung der Partnerschaft

AUSWIRKUNGEN BEI EINEM WECHSEL ZUR EHE

Unterschiede bei:	Eingetragene Partnerschaft	Ehe
Zivilstand	in eingetragener Partnerschaft	verheiratet
ordentlicher Güterstand	Gütertrennung	Errungenschaftsbeteiligung
gemeinsame Adoption	verboten	erlaubt
Co-Elternschaft ab Geburt	nicht möglich	für Mutter und Vater für Mutter und Co-Mutter
Witwer-/Witwenrenten	für Männer und Frauen nur Witwerrente	für Frauen Witwenrente für Männer Witwerrente
Einbürgerung	ordentliche Einbürgerung	erleichterte Einbürgerung

Zehn Kriterien für Ihren Entscheid

Rund 95 Prozent der Paare heiraten aus Liebe – so das Resultat der Umfrage eines Hochzeitsmagazins. Was aber sind sachliche gute Gründe für eine Heirat? Was spricht

allenfalls eher für ein Konkubinat? Die wichtigsten Unterschiede im Überblick:

1. Name

Seit dem 1. Januar 2013 gilt: Ein Ehepaar kann wählen, ob beide ihren bisherigen Namen behalten oder ob vor der Heirat ein gemeinsamer Familienname bestimmt werden soll. Die Eheleute können sich dabei zwischen ihren jeweiligen Ledignamen entscheiden. Gemeinsame Kinder tragen den Familiennamen oder, wenn die Eltern nicht gleich heissen, einen ihrer Ledignamen.

Im Konkubinat behalten Mann und Frau je ihren Familiennamen. Gemeinsame Kinder erhalten entweder den Namen der Mutter oder den des Vaters.



Vorteil Ehe

2. Kinder

Das Gesetz unterscheidet schon lange nicht mehr zwischen ehelichen und ausserelichen Kindern, wenn es um ihre Rechte gegenüber den Eltern geht. Das gilt auch beim Bürgerrecht: Ist ein Elternteil Schweizer, erhalten die Kinder das Schweizer Bürgerrecht - unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind. Bei unehelichen Kindern eines Schweizer Vaters wird verlangt, dass sie von ihm anerkannt wurden oder dass ein Gericht die Vaterschaft festgestellt hat.

Verheiratete Eltern erhalten die gemeinsame elterliche

Sorge für ihre Kinder automatisch, Konkubinatseltern nicht. Sie müssen das gemeinsame Sorgerecht ausdrücklich auf dem Zivilstandsamt oder bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Kesb) erklären. Tun sie das nicht, steht die elterliche Sorge der Mutter allein zu.



Vorteil Ehe

3. Binationale und ausländische Paare

Heiratet ein Paar, gelten punkto Aufenthalts- und Niederlassungsrecht sowie für eine spätere Einbürgerung einfachere Regeln (mehr dazu ab Seite 37). Für Konkubinatspaare dagegen ist es sehr schwierig, eine Aufenthaltsbewilligung für den ausländischen Partner zu erhalten, wenn dieser aus einem Land ausserhalb des EU- und EFTA-Raums stammt.



Vorteil Ehe

4. Steuern

Eheleute werden gemeinsam besteuert. Ihr Einkommen wird

addiert, und dies kann wegen der progressiven Steuertarife zu einer höheren Besteuerung führen als für ein Konkubinatspaar mit gleichem Haushaltseinkommen. Doppelverdiener mit hohem Einkommen fahren deshalb dank der getrennten Besteuerung im Konkubinat in der Regel besser.

Bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer ist die Situation umgekehrt: Verheiratete müssen diese Steuer nicht mehr abliefern. Nur der Kanton Solothurn verlangt eine generelle Nachlasssteuer. Konkubinatspartner dagegen sind nur in den Kantonen Graubünden, Nid- und Obwalden, Schwyz, Uri sowie Zug ganz von Erbschafts- und Schenkungssteuern befreit (Stand 2021). Einige Kantone gewähren immerhin Freibeträge oder tiefere Steuersätze.



Unentschieden

5. Scheidungsalimente

Heiraten Geschiedene wieder, erlischt der Anspruch auf Alimente aus der früheren Ehe. Lebt er oder sie im Konkubinat, kommt es auf die Umstände an. In vielen Scheidungsurteilen findet sich heute eine Konkubinatsklausel, in der festgehalten ist, wann und wie das Zusammenleben mit einer neuen Person zu einer Kürzung, einer Sistierung oder einem definitiven Ende der Alimentenzahlungen führt. Ohne Konkubinatsklausel werden die Zahlungen eingestellt, wenn der Ex-Partner oder die Ex-

Partnerin dem Gericht glaubhaft macht, dass ein stabiles Konkubinat vorliegt.



Vorteil Konkubinat

ACHTUNG Die Kinderalimente bleiben weiterhin geschuldet – sowohl bei einer neuen Heirat wie auch bei einem Konkubinat.

6. Erbrecht

Die hinterbliebene Ehefrau, der hinterbliebene Ehemann gehört immer zum Kreis der gesetzlichen Erben. Die erbrechtliche Stellung gegenüber den gemeinsamen Kindern oder den Eltern lässt sich mit einem Ehevertrag, einem Testament oder einem Erbvertrag noch erheblich stärken.

Für Konkubinatspaare gibt es kein gesetzliches Erbrecht. Lebenspartner können einander zwar mit einem Testament oder einem Erbvertrag begünstigen. Sind Nachkommen oder Eltern da, müssen aber deren Pflichtteile respektiert werden. Das schränkt die erbrechtliche Begünstigung stark ein. Allerdings hat das Parlament entschieden, die Pflichtteile der Eltern abzuschaffen. Die neue Regelung gilt ab dem 1. Januar 2023.



Vorteil Ehe

7. Witwen- und Witwerrenten

Verheiratete erhalten, wenn sie gewisse Voraussetzungen erfüllen, sowohl von der AHV wie auch aus der Pensionskasse und der Unfallversicherung Witwen- bzw. Witwerrenten.

Lebenspartnerinnen und Konkubinatspartner erhalten keine Hinterlassenenleistungen von der AHV oder der Unfallversicherung. Die Pensionskassen dürfen freiwillig Leistungen vorsehen, wenn das Paar mindestens fünf Jahre zusammengelebt hat, wenn ein gemeinsames Kind da ist oder wenn der oder die Verstorbene zu Lebzeiten mindestens für die Hälfte des Lebensunterhalts der Partnerin, des Partners aufgekommen ist.

Finanziell negativ wirkt sich eine Heirat dagegen aus, wenn die Partnerin, der Partner bereits eine Witwen- oder Witwerrente von der AHV, Pensionskasse oder Unfallversicherung erhält. Mit der neuen Ehe erlischt dieser Anspruch; bei einem Konkubinat bleibt er bestehen.